

n. 43) unter Weglassung von Signum- und Recognitionszeile abgedruckt findet, mit einer Note, wonach die Indiction zu verbessern ist 'lege X'. Diese Verbesserung zeigt denn auch unser Diplom, dafür aber ist die Angabe des Regierungsjahres ganz weggelassen¹ und dem Ortsnamen ein 'palatio regio' hinzugefügt, was zwar auch noch im DO II. 9 gleicher Ueberlieferung wiederkehrt, sonst aber in den Ottonischen Urkunden in dieser Verbindung nicht mehr vorkommt².

Das Dictat macht hier insofern Schwierigkeit, als das Verhältnis von Vor- und Nachurkunde hineinspielen könnte. Unser D. ist in wesentlichen Theilen fast oder ganz gleichlautend mit dem altüberlieferten DO I. 192³ für S. Alban, das, wie schon bemerkt, gleichfalls bei Kremer (Orig. Nass. II, 78 n. 50) gedruckt ist. Die sich hier gegenüber dem Copialbuch findende abweichende Lesart 'foris murum' statt 'muros' erscheint auch in DO I. 9 wieder.

Die aber nicht mit DO I. 192 verwandten Bestandtheile berühren sich auszugsweise nahe mit DO I. 10. Wäre also DO I. 192 wirklich Nachurkunde von DO I. 9, so müsste sonderbarer Weise alles das, was in DO I. 9 mit DO I. 10 verwandt ist, abgeändert, das Uebrige aber ziemlich wörtlich übernommen worden sein. Treten hierzu noch die bereits charakterisierten stilistischen Eigenthümlichkeiten⁴, so kann auch hier die moderne Fälschung nicht mehr zweifelhaft sein⁵.

Bemerkte zu wiederholen. Für den Text tritt die Berichtigung ein, dass Schott 'reditibus' statt 'redditibus', und nicht, wie dort angegeben, 'Hattonis', sondern ebenfalls 'Hattoni' hat. 1) Bis zur Kaiserkrönung Otto's ist dies, abgesehen von DO I. 50 mit ganz vom Ueblichen abweichenden Formen, überhaupt der einzige Fall bei sonst vollständiger und nicht verunechteter Ueberlieferung (vgl. DO I. 133. 188. 209), während die bloße Auslassung der Zahl allerdings mehrfach vorkommt (DO I. 75. 99. 118 etc.) und nichts Auffallendes darstellt. 2) Aehnlich sind nur noch DO I. 278 'actum in palacio I.' und DO II. 11 'actum I. palatio' (vgl. Nachtr. S. 893). 3) Aus diesem stammt auch die Signumzeile, die Weglassung der Recognition findet durch das Fehlen im Abdruck des DO I. 10 seine Erklärung, ganz abgesehen davon, dass sie auch in DO I. 192 nur fragmentarisch überliefert ist. 4) Vgl. Interventionsform, 'villa seu marca', 'ex fisco nostro', 'omnibus suis attinentiis' und Inversion in der Corroboratio. 5) Der Name 'Winteresheim' ist vermuthlich den Tradd. Lauresh. entnommen, während aber in diesen (vgl. Lamey in Acta Palat. I, 263) das heutige Klein-Winternheim gemeint ist, soll es hier Gross-Winternheim bei Ingelheim sein, wie die der Copie Schotts beigegebene Ueberschrift besagt. Beide Orte liegen aber nach den Tradd. Laur. nicht im Nahe-, sondern im Wormsgau. Auch hier erscheint wieder der Name des Grafen Hatto (vgl. DH I. 17). Er verdankt seine Existenz in beiden Fällen dem DO I. 207. Hier steht im Original freilich 'in comitatu